

**Regierungsratsbeschluss
über die Erteilung einer Konzession an die Industriellen Betriebe Baselland AG
(IBBL)**

vom ...

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Gesetz über die Industriellen Betriebe Baselland AG vom... , beschliesst:

A. *Allgemeines*

§ 1 Konzessionserteilung

Den Industriellen Betrieben Baselland AG (IBBL) wird eine Konzession für den Bau, Erwerb und Betrieb von Abwasseranlagen und Abfallanlagen erteilt.

§ 2 Sitz der Konzessionärin

Die Konzessionärin muss während der Dauer der Konzession ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben.

§ 3 Konzessionsgebiet

¹ Die Konzession gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Basel-Landschaft.

² Ausgenommen sind die Einzugsgebiete des Zweckverbandes Laufental-Lüsseltal und der KELSAG AG, solange diese gestützt auf die §§ 41 und 44 des Vertrages über die Aufnahme des bernischen Amtsbezirkes Laufen und seiner Gemeinden in den Kanton Basel-Landschaft vom 10. Februar 1983¹ die Aufgaben der Abwasserreinigung bzw. der Abfallentsorgung wahrnehmen.

B. *Rechte der Konzessionärin*

§ 4 Tätigkeiten ausserhalb der Konzession

Die Konzessionärin kann ausserhalb des Geltungsbereiches dieser Konzession tätig werden, sofern die Interessen des Kantons nicht verletzt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten spezieller Verträge des Kantons Basel-Landschaft

¹ Die Konzessionärin nimmt bei folgenden speziellen Verträgen des Kantons Basel-Landschaft die Rechte und Pflichten im Auftrage des Kantons wahr:

¹ SGS 101

- a. Vereinbarung über die Ableitung von Abwässern aus den Gemeinden Hofstetten-Flüh, Metzleren-Mariastein (nur Dorfteil Mariastein), Bättwil und Witterswil des Abwasserverbandes Leimental (SO) in die neue Abwasserreinigungsanlage Birsig in Therwil vom 3. Dezember 1991²,
- b. Vertrag über die Ableitung der Abwässer der Gemeinden Dornach und Gempen und deren Reinigung in der Basellandschaftlichen Abwasserreinigungsanlage Birs I (ARA Birs I), Reinach, vom 9. März 1982³,
- c. Vereinbarung über die Durchleitung von Abwässern aus den basellandschaftlichen Gemeinden Arisdorf, Giebenach und Augst durch die aargauische Gemeinde Kaiseraugst sowie die Ableitung der Abwässer der Gemeinde Kaiseraugst in die basellandschaftliche Abwasserreinigungsanlage (ARA) Rhein, Pratteln, vom 3. Mai 1988⁴,
- d. Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, und der Einwohnergemeinde Holderbank (SO), vertreten durch den Gemeinderat, über die gemeinsame Durchführung der Abwassersanierung für Langenbruck (BL) und Holderbank (SO) vom 26. Juli 1977⁵,
- e. Vertrag über die Ableitung der Abwässer des basellandschaftlichen Gebietes von Olsberg, Gemeinde Arisdorf, in die Abwasserreinigungsanlage Olsberg AG vom 15. Juli 1971⁶.
- f. Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend die gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen vom 13. August 1974⁷.
- g. Vertrag zwischen 1. Kanton Basel-Stadt, vertreten durch den Regierungsrat, der Regierungsrat gleichzeitig handelnd für die Einwohnergemeinde der Stadt Basel; 2. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat; 3. Ciba-Geigy AG, in Basel; 4. F. Hoffmann-La Roche & Co. AG, in Basel; 5. Sandoz AG, in Basel; betreffend gemeinsame Durchführung von Gewässerschutzmassnahmen (Konsortialvertrag) vom 10. Mai 1974⁸.
- h. Konsortialvertrag vom 15. Juni 1994⁹ betreffend gemeinsame Durchführung von Abfallentsorgungsmassnahmen.
- i. Vertrag betreffend den gemeinsamen Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen (Konsortialvertrag) vom 26. Juni 1979¹⁰.

²Ziff. 1 Die Konzessionärin nimmt bei folgenden Verträgen ebenfalls die Rechte und Pflichten des Kantons Basel-Landschaft wahr.

- a. Vertrag über die Verpachtung einer Waldfläche zur Errichtung einer Deponieanlage im Elbisgraben zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und den Bürgergemeinden Liestal und Füllinsdorf vom 20. Juni 1977.
- b. Vertrag über die Verpachtung einer Weg- und Waldfläche zur Erstellung einer Zufahrtsstrasse von der Kantonsstrasse bis zum Tunnel der Deponieanlage Elbisgraben zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Bürgergemeinde Arisdorf vom 16. Oktober 1980.
- c. Zusatzvertrag (zu den Verträgen vom 20.6.1977 und 16.10.1980) betreffend Pachtentschädigung des Kantons Basel-Landschaft an die Gemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf für die Benützung des Areals der Deponie Elbisgraben samt Zufahrt vom 5. April 1988 (RRB Nr. 1056)

² SGS 783.51

³ SGS 783.53

⁴ SGS 783.22

⁵ SGS 783.52

⁶ SGS 783.21

⁷ SGS 783.31

⁸ SGS 783.32

⁹ nicht in der systematischen Sammlung des kantonalen Rechts SGS

¹⁰ SGS 783.33

d. Vereinbarung betreffend Pachtentschädigung des Kantons Basel-Landschaft an die Gemeinden Liestal, Füllinsdorf und Arisdorf für die Benützung des Areals der Deponie Elbisgraben samt Zufahrt vom 7. Juli 1998 (RRB Nr. 1408).

Ziff.2 Zusätzlich gelten jedoch noch die §§ 14 und 17 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe Baselland AG (IBBL) vom...

Ziff. 3 Vertragsanpassungen erfolgen nach Rücksprache mit der Konzessionärin.

³ Bei der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft über die Abfallbewirtschaftung vom 19. Mai 1998¹¹ übernimmt die Gesellschaft nur diejenigen Rechte und Pflichten, die in einer speziellen Vereinbarung und nach Rücksprache mit dem Kanton Basel-Stadt zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Gesellschaft festgelegt werden.

⁴ Beim Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Landschaft mit der Ciba-Geigy und der Sandoz vom 26. Juni 1990 betreffend Betrieb der ARA Rhein übernimmt die Gesellschaft nur diejenigen Rechte und Pflichten im Auftrag des Kantons, die mit der Sammlung und Reinigung der kommunalen Abwässer zusammenhängen.

§ 6 Durchleitungsrechte und Baurechte

Der Kanton überträgt die Nutzung aller bestehenden und künftigen Durchleitungs- und Baurechte, die während der Dauer der Konzession zur Ausübung der Konzession notwendig sind, an die Konzessionärin.

C. Pflichten der Konzessionärin

§ 7 Kontinuierliche Bereitstellung der Dienstleistungen

¹ Solange die Konzession besteht, ist die Konzessionärin berechtigt und verpflichtet, die zur Erfüllung der Konzession notwendigen Abwasser- und Abfallanlagen entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erstellen und zu betreiben.

² Die Konzessionärin ist verpflichtet, Abwasser und Abfälle im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und der bestehenden Staatsverträge entgegen zu nehmen und zu reinigen bzw. zu entsorgen.

§ 8 Sorgfalts- und Meldepflicht

¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, die Reinigung von Abwasser und die Entsorgung von Abfällen zum Schutze der Bevölkerung und der Umwelt sorgfältig und unter Anwendung aller notwendigen Sicherheitsmassnahmen sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen.

² Für Änderungen der Abwasser- und Abfallgebühren besteht gegenüber dem Regierungsrat eine Melde- und Begründungspflicht.

¹¹ SGS 786.13

§ 9 Versicherungsprämie für die Deponie Elbisgraben

¹ Die Konzessionärin bezahlt für die subsidiäre Haftung des Kantons für die Deponie Elbisgraben eine jährliche Prämie in den kantonseigenen Schadenpool, die Bestandteil ist der Eigenversicherungsprämie.

² Die Höhe der Prämie gilt bis zum Jahr 2002 und wird anschliessend von der Finanz- und Kirchendirektion periodisch überprüft und neu ermittelt.

§ 10 Archivierung

¹ Die Konzessionärin ist verpflichtet, Unterlagen (wie Akten, Protokolle, Karteien, Pläne, Bild- und Tondokumente, elektronische Aufzeichnungen, Drucksachen), die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, auszusondern und periodisch dem Staatsarchiv anzubieten. Dies betrifft einerseits die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft entstehen, aber auch die Unterlagen der Generalversammlung, des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle.

² Die Bewertungs- bzw. Archivierungsentscheide trifft das Staatsarchiv.

³ Das Staatsarchiv berät die Konzessionärin bei der Sicherung, Verwaltung und Ablieferung ihrer Unterlagen und erlässt diesbezüglich Weisungen.

⁴ Die vom Staatsarchiv übernommenen Unterlagen sind nach Ablauf einer Schutzfrist der Öffentlichkeit zugänglich.

D. Übertragung von Rechten und Pflichten der Konzession

§ 11

¹ Die Konzessionärin kann Rechte und Pflichten mit Bewilligung des Konzessionsgebers an Dritte übertragen.

² Die Konzessionärin haftet dem Konzessionsgeber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz und Konzession begründeten Pflichten.

E. Dauer und Beendigung der Konzession

§ 12 Dauer der Konzession

Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren erteilt.

§ 13 Erneuerung der Konzession

¹ Die Konzession kann auf Gesuch hin vom Konzessionsgeber erneuert werden. Der Konzessionsgeber kann an die Erneuerung neue Bedingungen und Auflagen knüpfen.

² Das Gesuch um Erneuerung der bestehenden Konzession muss mindestens fünf Jahre vor deren Ablauf gestellt werden. Der Konzessionsgeber entscheidet mindestens vier Jahre vor Ablauf der Konzession, ob er grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

§ 14 Rückkauf durch Gesetz, Heimfall, ausdrücklichen Verzicht und Entzug

¹ Der Kanton hat der Konzessionärin bei Rückkauf, Heimfall, ausdrücklichen Verzicht und Entzug der Konzession eine angemessene Entschädigung zu entrichten.

² Gegenstand der Entschädigung bilden die Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die unvollendeten Bauten und die Fahrzeuge.

³ Diese sind in einem ordnungsgemässen Betriebszustand abzutreten. Dem Kanton erwachsende Kosten zur Herstellung dieses Zustandes sind von der Entschädigung abzuziehen.

⁴ Für die Entschädigung werden die gleichen Bewertungskriterien (Substanzwert, Abschreibungssätze gemäss Landratsvorlage vom ...) wie bei der Gründung der Gesellschaft beigezogen.

§ 15 Schadenersatz beim Entzug der Konzession

Der Schadenersatzanspruch, der dem Kanton mit dem Entzug der Konzession entsteht, wird mit der Entschädigung verrechnet.

§ 16 Baurechte

Die Bestimmungen über den Rückkauf durch Gesetz, Heimfall, ausdrücklichen Verzicht oder Entzug gelten auch für die Baurechte, welche der Konzessionärin für ihre Anlagen vom Kanton eingeräumt werden.

F. Rechtspflege

§ 17

Bei Rechtsstreitigkeiten aus der Konzession zwischen dem Konzessionsgeber und der Konzessionärin kann eine Klage gemäss § 50 der Verwaltungsprozessordnung vom 16. Dezember 1993¹² ans Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft eingereicht werden.

G. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Vorbehalt künftigen Rechts

¹Künftiges Bundesrecht bleibt vorbehalten.

²Ebenfalls bleibt, unter dem Vorbehalt der Entschädigung wohlerworbener Rechte der Konzessionärin, künftiges kantonales Recht vorbehalten.

§ 19 Rückgriffsrecht der Gesellschaft auf den Kanton

Für Schäden, die bei Dritten nach der Gründung der Gesellschaft eintreten, deren Ursache aber vor der Ausgliederung des Amtes für Industrielle Betriebe entstanden ist, kann die Gesellschaft auf den Kanton Rückgriff nehmen.

¹² SGS 271

§ 20 Vollzug

Für den Vollzug des vorliegenden Beschlusses ist die Bau- und Umweltschutzdirektion zuständig.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Konzession tritt am in Kraft.